

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

Bemerkungen

§ 1 Betreuungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Eltern-Kind-Spielgruppen entstehenden Kosten werden von den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder Benutzungsgebühren erhoben.
- (1a) Die Gebührenpflicht entfällt, soweit die jeweiligen Eltern gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) von den Elternbeiträgen freigestellt sind.
- (2) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird die in Abs. 3 genannte Regelgebühr (Stufe 6 der Gebührenstaffel) festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr gestellt wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr ist auf Vordruck unter Beifügung der Einkommensnachweise zu stellen. Eine eventuelle Herabsetzung der monatlichen Betreuungsgebühr wird

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) entstehenden Kosten wird für jedes betreute Kind eine Benutzungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 3.
- (2) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 S. 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Die Freistellung beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.
- (2) ~~Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird die in Abs. 3 genannte Regelgebühr (Stufe 6 der Gebührenstaffel) festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr gestellt wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr ist auf Vordruck unter Beifügung der Einkommensnachweise zu stellen. Eine eventuelle Herabsetzung der monatlichen Betreuungsgebühr wird vom~~

Wer gebührenpflichtig ist, wird in § 4 geregelt. Die Benutzungsgebühr ist für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenbetreuungsplatzes zu erheben. Der Wortlaut wurde entsprechend angepasst. Eltern-Kind-Spielgruppen werden in den Burgdorfer Tageseinrichtungen für Kinder nicht mehr angeboten.

Die Regelung des § 21 KiTaG wird durch die vorgeschlagene Neuformulierung konkretisiert. Darüber hinaus wird geregelt, dass von der Gebührenbefreiung nicht die Kosten der Verpflegung umfasst sind.

Die Festsetzung der Regelgebühr wird neu in Absatz 3 geregelt. Die „schriftliche Mitteilung“ der Gebührenhöhe wird durch den Hinweis in Absatz 1 auf den Gebührenbescheid ersetzt.

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
alt**

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
Neufassung**

Bemerkungen

<p>vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, vorgenommen. Die Festsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, vorgenommen. Die Festsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.</p>	
<p>(3) Die Gebühren werden monatlich gem. der anl. Gebührenstaffel erhoben. Für die Krippen und Kindergärten ergibt sich die Gebühr aus der jeweiligen Betreuungszeit.</p>	<p>(3) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt. Die jeweilige Betreuungsgebühr richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenstaffel. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren werden monatlich erhoben.</p>	<p>alternativer konkretisierender Formulierungsvorschlag</p>
<p>Für die Horte ergibt sich die Gebühr aus den nachstehend aufgeführten durchschnittlichen Betreuungszeiten:</p>	<p>Die durchschnittlichen Betreuungszeiten für den Hort werden wie folgt festgelegt:</p>	<p>alternativer konkretisierender Formulierungsvorschlag</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	<p>Neuaufnahme der Regelung in Absatz 3. Die Ermittlung der Höhe der Betreuungsgebühr wurde in der alten Fassung in Absatz 2 geregelt.</p>
<p>Die Höhe der Betreuungsgebühr wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des monatlichen Einkommens (Absatz 6) gestaffelt. Dem Antrag sind die für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird kein Antrag gestellt bzw. die zur Berechnung der Gebühr erforderlichen Nachweise nicht</p>		

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt	Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung	Bemerkungen
3a) Eine Gebührenerstattung gem. § 21 Abs. 3 (Gebührenfreiheit für Kannkinder) erfolgt nach der tatsächlichen Einschulung der Kinder.	vollständig beigebracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform (Regelgebühr nach Stufe 6 der Gebührenstaffel). (4) Eine Gebührenerstattung gem. § 21 Abs. 3 KitaG (Gebührenfreiheit für Kannkinder) erfolgt nach der tatsächlichen Einschulung der Kinder.	
(4) Die Einkommensgrenze richtet sich nach den Vorschriften des § 90, Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII) in Verbindung mit § 20 KiTaG. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag ist nur zur Hälfte für die Gebührensatzung einzusetzen. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird eine Gebühr nicht erhoben.	(5) Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KitaG. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag ist nur zur Hälfte für die Gebührensatzung einzusetzen. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird eine Gebühr nicht erhoben.	Der Regelungsinhalt der Sätze 4 und 5 ist nicht auf die Staffelung sondern auf die Berechnung der wirtschaftlichen Jugendhilfe anzuwenden. Die Regelung wurde neu in § 5 Absatz 2 und 3 aufgenommen. Die Norm, nach der sich die Einkommensberechnung richtet, wurde aktualisiert.
(5) Das anrechenbare Einkommen ist das Familien-Nettoeinkommen. Es setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller in einer Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) lebenden Personen. Zu den Einkünften zählen u.a. Arbeits-Nettoeinkommen, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge. Das Arbeits-Nettoeinkommen ergibt sich nach Abzug der nach dem Wohngeldgesetz vorgesehenen	(6) Das Einkommen der Gebührensatzung wird wie folgt ermittelt: Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 82 Absatz 1 sowie in den §§ 83 und 84 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Lebt ein Gebührensatzung in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten im Sinne des § 16	Eine Anpassung der Einkommensberechnung ist erforderlich, um eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die Gebührenstaffelung und für die Berechnung der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu schaffen. Die Einkommensberechnung unterschied sich bislang.

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
alt**

Pauschale für Steuern und Sozialabgaben vom Brutto-Einkommen. Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

- (6) Das Monatsnettoeinkommen wird in der Regel berechnet aus dem Durchschnittseinkommen des Kalenderjahres des Vorjahres vor Antragsstellung. Sofern Einkünfte erst später erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende Monats-Nettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate.

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
Neufassung**

SGB XII oder in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne von § 20 SGB XII, sind bar- und geldwerte Leistungen der an der jeweiligen Gemeinschaft beteiligten Dritten, soweit solche erbracht werden oder nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens des Dritten erwartet werden können, dem Einkommen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zuzuschlagen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung,
- c) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind.

Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel der zwölfte Teil des Gesamtvorjahreseinkommens. Sofern Einkünfte für einen kürzeren Zeitraum erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende monatliche Einkommen, in dem die Gesamteinkünfte durch die Anzahl der den Gesamteinkünften zugrunde liegenden Einkommensmonate geteilt wird.

Bemerkungen

Die Regelung des Absatzes 6 (alte Fassung) wird aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs dem Absatz 6 (neue Fassung) hinzugefügt und hinsichtlich der Formulierung modifiziert.

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt	Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung	Bemerkungen
<p>(7) (...)</p> <p>(8) Für das zweite Kind in einer Kindertagesstätte wird eine Geschwister-Ermäßigung von 50 % gewährt. Werden 3 oder mehr Kinder gleichzeitig in Kindertagesstätten betreut, so wird ab dem dritten Kind keine Gebühr mehr erhoben. Diese Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder gem. § 21 KiTaG von den Gebühren befreit ist. Die Geschwisterermäßigung gilt auch für Kinder in Tagespflege. Voraussetzung dafür ist, dass diese durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden und nicht gleichzeitig noch eine Kindertagesstätte besuchen.</p>	<p>(7) (...)</p> <p>(8) Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als 1. Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder gem. § 21 KiTaG von den Gebühren befreit ist oder ein Geschwisterkind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder, sondern ausschließlich durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut wird.</p>	<p>Alternativer Formulierungsvorschlag inklusive Festlegung der eindeutigen Rangfolge</p>
<p>(9) Die ermäßigten Gebühren gelten für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).</p>	<p>(9) Die Staffelung der Gebühren gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Einem Antrag auf Staffelung der Gebühren kann frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt eingegangen ist, entsprochen werden.</p>	
<p>§ 3 Gebührenpflicht</p>	<p>§ 3 Gebührenpflicht</p>	
<p>(1) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tage</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem</p>	<p>Alternativer Formulierungsvorschlag und</p>

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt	Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung	Bemerkungen
<p>der zugesagten Aufnahme ein. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, sonst die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt auch für das Essengeld.</p>	<p>Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Aufnahmen nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt auch für das Essengeld.</p>	<p>Konkretisierung des Zeitpunkts des Entstehens der Gebührenpflicht.</p>
<p>(2) Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.</p>	<p>(2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.</p>	<p>Der Regelungsinhalt des Satzes 3 ist bereits durch § 2 Absatz 3 der Satzung erfasst.</p>
<p>(3) Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen zu keiner Gebührenerkürzung.</p>	<p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p>Die Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr ist aufgrund des sachlichen Zusammenhangs nicht mehr in § 4 Absatz 2 und der 3 (alte Fassung sondern neu in § 3 Absatz 2 und 3 geregelt.</p>
<p>(4) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird</p>	<p>(4) Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.</p>	
	<p>(5) Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen zu keiner Gebührenerkürzung.</p>	
	<p>(6) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem</p>	

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt	Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung	Bemerkungen
die halbe Gebühr erhoben.	Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.	
§ 4 Zahlung	§ 4 Gebührenpflichtige/r	
<p>(1) Zahlungspflichtig für Betreuungsgebühren und Essengeld sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung der Stadt Burgdorf besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte infrage, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Burgdorf zu überweisen.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p>Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p>Alternativer Formulierungsvorschlag und Ersatz des Wortes Zahlungspflicht durch Gebührenpflicht.</p> <p>Die Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr ist aufgrund des sachlichen Zusammenhangs neu in § 3 Absatz 2 und 3 geregelt.</p>
§ 5 Härteregelung	§ 5 Gebührenermäßigung / -freistellung	
Die Stadt Burgdorf kann die Benutzungsgebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall bei wirtschaftlicher Notlage des Gebührenpflichtigen oder zur Vermeidung von Härten geboten ist.	<p>(1) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn die</p>	§ 5 wurde um die Bestimmungen zur Berechnung der wirtschaftlichen Jugendhilfe ergänzt.

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
alt**

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
Neufassung**

Bemerkungen

Belastung dem o.g. Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 90 Abs. 3 u. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII-). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82-85, 87 u. 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Eine Gebührenfreistellung ergibt sich, wenn

- (1) Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder
- (2) das Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

(3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50 % unberücksichtigt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2013 außer Kraft.

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
alt**

**Gebührensatzung der Stadt Burgdorf
Neufassung**

Bemerkungen